

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 3  
Postfach 8001  
53105 Bonn

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.  
(BUGLAS)  
Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln  
Tel: +49 2203 20210-0  
Fax: +49 2203 20210-88  
www.buglas.de  
info@buglas.de

vorab per Telefax (0228) 14-6463

10.12.2013

**BK3d-13/056**

**Überprüfung der geänderten Standardangebote im Zusammen-  
hang mit der Einführung von Vectoring im Netz der Telekom  
Deutschland GmbH**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu und im Hinblick auf die Verhandlungsgegenstände der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.11.2013 sowie der darauf erfolgten schriftlichen Einlassungen weiterer beteiligter Unternehmen und Verbände nehmen wir nun zum dritten Mal fristgerecht schriftlich Stellung zu den vorgelegten Entwürfen der Telekom Deutschland GmbH.

Diese Stellungnahme ist zu unseren bisherigen Stellungnahmen vom 4.11.2013 und vom 25.11.2013 nur ergänzend und keineswegs ersetzend zu verstehen. Die Positionen des BUGLAS in den bislang behandelten Punkten werden weiterhin und mit Nachdruck aufrechterhalten. Dies beinhaltet insbesondere die Klarstellung, dass diese Beteiligung nicht dahingehend missverstanden werden darf, dass Kritik bzw. Rechtsmittel sowohl gegen die Änderung der Regulierungsverfügung als auch gegen die Folgeänderungen in Form der Änderungen der Standardangebote künftig grundsätzlich zurückgestellt werden. Entsprechendes gilt, wenn Mitgliedsunternehmen zur Vermeidung einer Kündigung der bestehenden TAL-Verträge (und damit zur Vermeidung eines vertragsfreien Zustandes) Änderungsvereinbarungen bezüglich der Vectoring-Technik unterzeichnen sollten. Eine derartige vertragliche Einigung einseitig festgelegter Bedingungen, die wesentlich über die notwendigen Änderungen zur

Vectoring-Einführung hinausgehen, ist letztlich der Übermacht der Telekom Deutschland GmbH sowie der Regulierungssituation geschuldet.

## **1. Sicherstellung der Chancengleichheit bei Einführung der Vectoring-Liste**

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 4.11.2013 ausgeführt, gilt es bei der sogenannten Vectoring-Liste, die durch die Telekom Deutschland GmbH geführt werden soll, Chancengleichheit sicherzustellen. Dies gilt auch und insbesondere für das Einführungsdatum dieser Liste. In der Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH vom 25.11.2013 wird in Bezug auf Ziffer 8 erneut kein konkretes Datum oder ein dafür bindender Sachverhalt genannt.

Um allerdings ab dem ersten Tag der Führung der Vectoring-Liste eine gerechte Wettbewerbssituation herzustellen, bedarf es einer Vorankündigung von mindestens vier Wochen; andernfalls kann das Hoheitswissen der Telekom Deutschland GmbH den alternativen Netzbetreibern zum Nachteil gereichen, da gegebenenfalls keine rechtzeitige Einreichung eigener geplanter Projekte aufgrund einer naturgemäß notwendigen Vorbereitungszeit möglich ist. Sollte die Bundesnetzagentur den konkreten Starttermin eigens bemessen, wie es der Telekom-Stellungnahme in Bezug auf Ziffer 8.3.12 zu entnehmen ist, dann bitten wir die Bundesnetzagentur um entsprechende Berücksichtigung einer ausreichenden Vorlaufzeit.

## **2. „HvT-Nahbereiche“**

Weiterhin halten wir daran fest, dass der Ausschluss eines einseitigen Änderungsprivilegs der Telekom Deutschland GmbH bezüglich der sogenannten „HvT-Nahbereiche“ rechtlich verbindlich fixiert werden muss. Eine rein mündliche Aussage, wie in der Verhandlung am 14.11.2013 getätigt, reicht hierzu nicht aus.

Der Umgang mit nachträglichen Veränderungen des Zuschnitts der Nahbereiche durch den Rückbau von Hauptverteilern oder durch den Bau zusätzlicher Kabelverzweiger, wenngleich dies nach Aussage der Telekom Deutschland GmbH aktuell nicht in Planung ist, muss ebenso rechtlich verbindlich geregelt werden; leider wurden diese Punkte in der Telekom-Stellungnahme vom 25.11.2013 nicht aufgegriffen. Damit besteht nach wie vor eine Missbrauchsmöglichkeit dergestalt, dass durch die Vectoring-Erschließung eines nachträglich hinzugekommenen KVz durch die Telekom Deutschland GmbH die Voraussetzungen für eine nachträgliche Zugangsverweigerung geschaffen werden könnten. Um dies zu verhindern, wäre ein Vorer-

schließungsrecht für Wettbewerber beim Bau neuer KVz denkbar, sofern der Wettbewerber in dem betreffenden Ortsnetz mindestens ebenso viele KVz erschlossen hat, wie die Telekom Deutschland GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

i.A. Astrid Braken  
Justiziarin

i.A. Florian Braun  
Regulierung & Public Affairs